

ten in einem Schechtelein versiegelt überantwortet, und seynd ferner die Büchsen eröffnet und die Proben dem General Svaradein aufzustosen, und vermöge des Heil. Röm. Reichs auch dieses Creys probier-Ordnung damit zu verfahren übergeben worden, wie er nun dieselben an Korn und Schrot oder an Halß und Gewicht befunden, wiewi Creth an feinen Silber von Zehenden Octobris des 1602. Jahrs Snauf den 10. Octob. instehenden 1603. Jahrs von einem oder dem in, ben dieses Ober-Sächsl. Creyses Stände an groben und kleinen Proben vermünket, und wie sie auf des heil. Röm. Reichs probier-Ordnung bestanden, solches ist aus seinem Bericht zu vernehmen.

Von Ver-
pflichtung des
Chur-Branden-
burgischen
Wardeins.

§. 2. Alß auch iezo ein Jahr vorgangen verabschiedet, daß der Churfürstl. Brandenburgl. Svaradein dem Creyse vorgestellt, und in gewöhnliche Pflicht genommen werden solle, solches aber aus eingefallenen Verhinderungen biß daher verblieben, so ist geschlossen, daß solches auf künfftigen Münz probation Tage geschehen möge.

Von Abfas-
sung eines
pœnal-
Münz-Man-
dats.

§. 3. Und nachdem der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen, Unser gnädiger Herr dem Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg, Unsern gnädigsten Herrn, freundlich zu erkennen gegeben, daß in S. F. Sel. und derer jungen Bettern Lande, die geringe Münze an halben und ganzen Bazen, drey Creuzer, halben und doppelten Schillingen, Böhmischen halben und ganzen Weißgrl. Hörnleins pf. und dergleichen häufig eingeschoben, und vor voll ausgegeben, und dargegen die guten Sorten aufgewechselt, und aus dem Lande geführet, und nach geschehener Communication solches S. F. Gnd. Schreibens der Stände Abgesandte Rätthe berichtet, daß in Ihrer gnädigsten und gnädigen Herren Landen und Gebiethen dergleichen Beschwerden mehr als zuviel auch befinden, als ist vor bequem und nützlich angesehen, daß im Rahmen dieses Ober-Sächsl. Creyses nach gnädigster Anordnung des Creys-Obersten pœnal-Mandata mögen gefertiget und publiciret werden, darinnen solche geringe Münz-Sorten in diesen Ober-Sächsl. Creys auszugeben, entweder gar verbotten, immassen von Sr. Churfürstl. Gnd. Herrn Vater Churfürst Christiani des Ersten ao. 1589. am 2. Maji geschehen, oder auf einen gewissen Tax mögen geschlagen werden, wie denn der Niedersächsl. Creys ao. 1601. solches allbereit zu Wercke gerichtet, damit diesem hochschädlichen Mißbrauch biß zu des heil. Röm. Reichs allgemeiner Anordnung etlicher maßen möge gesteuert und gewehret werden.

§. 4.